



§ 164 BGB

Anscheinsvollmacht beim Online-Banking mit fremder PIN-Nummer

OLG Schleswig, Urt. v. 19.07.2010 – 3 W 47/10

Fall

Die A verfügte über ein Konto bei der B-Bank (B), das zum Online-Banking freigeschaltet war. Um einen Zahlungsauftrag durchführen zu können, erfolgt eine Anmeldung mit der Kontonummer und einer nur der A bekannten fünfstelligen PIN-Nummer. Nach Eingabe der Zahlungsdaten muss der Zahlungsauftrag durch eine nur einmal verwendbare TAN-Nummer autorisiert werden. A gab ihre Kontonummer sowie die PIN- und TAN-Nummern unter Verstoß gegen die Geschäftsbedingungen der B-Bank ihrem Enkel E, damit dieser für sie einige genau abgestimmte Zahlungsaufträge ausführen konnte. E überwies abredewidrig auf sein Konto 13.790 €. A verlangt von E Erstattung der 13.790 €. Zu Recht?

Entscheidung

A könnte gegen E einen Anspruch auf Rückzahlung der 13.790 € aus **§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB** haben.

I. E hat **etwas erlangt**, nämlich einen Auszahlungsanspruch gegen seine Bank i.H.v. 13.790 €.

II. Die Bereicherung müsste **durch** eine **Leistung** der A eingetreten sein. Im Fall einer Banküberweisung steht dem Kontoinhaber ein Bereicherungsanspruch gegen den Zahlungsempfänger zu, wenn eine **wirksame Anweisung an die Bank** erfolgt ist. In diesem Fall stellt sich der Zahlungsvorgang nämlich als seine Leistung dar.

1. Die A hat der Bank den Überweisungsauftrag und damit die Anweisung zur Zahlung an E nicht selbst erteilt.

2. Die durch E veranlasste Überweisung könnte der A jedoch gemäß **§ 164 Abs. 1 BGB** zurechenbar sein, wenn der E die A wirksam vertreten hat. Der E hat eine **eigene Willenserklärung** abgegeben, als er der Bank den Zahlungsauftrag übermittelte. Fraglich ist allerdings, ob er **in fremdem Namen** handelte. Aus der maßgeblichen Sicht der Bank wurde die Überweisung durch die A selbst veranlasst, zumal eine Weitergabe der PIN- und TAN-Nummern nach den Geschäftsbedingungen unzulässig war, sodass die Bank nicht von einer Vertretung ausgehen konnte.

3. Die Erklärung des E könnte aber nach den Grundsätzen über das **Handeln unter fremden Namen** für und gegen A wirken, §§ 164 ff. BGB analog.

a) Anwendbarkeit

aa) Wird lediglich über den Namen getäuscht, so wird der Erklärende aus der von ihm abgegebenen Willenserklärung berechtigt und verpflichtet. In den Fällen der bloßen **Namenstäuschung** hat der Name für das abzuschließende Geschäft überhaupt keine Bedeutung, er ist „Schall und Rauch“.

bb) Liegt hingegen eine **Identitätstäuschung** vor, weil der Geschäftspartner davon ausgeht, es handele sich bei dem Handelnden um den wahren Namens-

Leitsatz

Die Grundsätze der Anscheinsvollmacht sind anwendbar, wenn ein Kunde des Online-Bankings seine PIN, TAN und die weiteren Zugangsdaten an einen Dritten weitergibt und dieser die Daten missbräuchlich verwendet.

träger, wird dessen Handeln unter fremdem Namen dem Handeln im fremden Namen gleichgestellt. Für das Handeln unter fremden Namen gelten die §§ 164 ff. BGB analog, wenn eine Identitätstäuschung vorliegt.

cc) Dadurch, dass sich E der Zugangsdaten der A bedient hat, ist er **unter fremdem Namen** aufgetreten. Vom Empfängerhorizont der Bank lag eine Identitätstäuschung vor, denn die Bank wollte die Überweisung nur bei einer Anweisung der tatsächlichen Kontoinhaberin ausführen. Die **§§ 164 ff. BGB sind analog** anwendbar.

b) Voraussetzungen

aa) Wie derjenige, der in fremdem Namen handelt, muss der unter fremdem Namen Handelnde eine **eigene Willenserklärung** abgeben.

bb) Die Erklärung wirkt für und gegen den Namensinhaber, wenn der unter fremdem Namen Handelnde **Vertretungsmacht** hatte.

(1) A hatte den E lediglich gebeten, einige genau abgestimmte Zahlungsaufträge für sie zu veranlassen. Insoweit hatte E Vollmacht. Diese deckte aber nicht die (eigenmächtige) Überweisung von 13.790 € auf sein Konto, sodass E keine Vertretungsmacht hatte.

(2) In Betracht kommt aber eine Rechtsscheinsvollmacht in Form der **Anscheinsvollmacht**. Eine Anscheinsvollmacht ist gegeben, **wenn der Vertretene das Handeln seines angeblichen Vertreters zwar nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und ferner der Geschäftsgegner nach Treu und Glauben annehmen durfte, der Vertretene billige das Handeln des „Vertreters“**.

„Danach ist ein Verhalten wegen schuldhaft verursachten Rechtsscheins dann zuzurechnen, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters zwar nicht kennt, es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen und verhindern können und der andere Teil annehmen durfte, der Vertretene dulde und billige das Verhalten des Vertreters. Diese Grundsätze der Anscheinsvollmacht sind anwendbar, wenn ein Kunde des online-bankings seine online-PIN und die weiteren Zugangsdaten wie Kontonummer und nicht verbrauchte TAN an einen Dritten weitergibt und so selbst die Voraussetzung dafür schafft, dass der Dritte ‚unter fremder Nummer‘ (Hanau, VersR 2005, 1215 ff) der Bank Anweisungen gibt, das Konto zu belasten. Selbst wenn die Befugnis des Dritten, Abbuchungen zu veranlassen, im Innenverhältnis begrenzt ist, greifen dann im Außenverhältnis zur Bank die genannten Rechtsscheinsgrundsätze (Gößmann in Schimansky u.a., Bankrechtshandbuch I, 2. A. 2001, § 55 Rn. 26; Hanau, a.a.O. jeweils m.w.N.; vgl. ähnlich bereits für die zurechenbar vom Anschlussinhaber verursachte missbräuchliche Nutzung eines BTX-Anschlusses OLG Oldenburg NJW 1993, 1400; siehe auch LG Berlin, Urt. v. 11.8.2009, 37 O 4/09, bei juris Rn. 15 sowie – jeweils für weitergegebene und missbräuchlich genutzte ebay-Kennung – LG Aachen NJW-RR 2007, 565 und Palandt/Ellenberger, BGB, 69. A. 2010, § 172 Rn. 18).“

Demnach ist die durch E erteilte Anweisung der A zurechenbar, sodass eine Leistung durch A vorliegt.

III. Die Leistung an E erfolgte im Verhältnis zu A **ohne Rechtsgrund**, sodass E das erlangte Etwas zurückzugewähren bzw. Wertersatz zu leisten hat, § 818 Abs. 2 BGB.

Ergebnis: A hat gegen E einen Anspruch auf Rückzahlung der 13.790 € aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB.

Haftung des Vertretenen nach Rechtsscheinsgrundsätzen:

- **§ 170 BGB**
(Außenvollmacht)
- **§ 171 Abs. 1 BGB**
(kundgemachte Innenvollmacht)
- **§ 172 Abs. 1 BGB**
(Aushändigung einer Vollmachtsurkunde)
- **§ 15 Abs. 1, Abs. 3 HGB**
(„negative und positive Publizität des Handelsregisters“, z.B. bei Prokura)
- **§ 56 HGB**
(Anscheinsvollmacht des Ladenangestellten)
- **Duldungsvollmacht**
- **Anscheinsvollmacht**

Die Anscheinsvollmacht erlangt vor dem Hintergrund zunehmender Online-Aktivitäten neue Bedeutung. Nicht nur beim Online-Banking, sondern auch



beim Abschluss anderweitiger Rechtsgeschäfte mit individuellen und passwortgeschützten Nutzerkennungen (z.B. eBay-Verkäufe) stellt sich die Frage, inwieweit ein Missbrauch der Zugangsdaten dem Berechtigten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht zurechenbar ist. Dazu nachfolgend einige Grundsätze der aktuellen Rspr.:

Voraussetzungen der Anscheinsvollmacht

- I. **Rechtsschein einer Vollmacht**, weil jemand – i.d.R. durch wiederholtes Auftreten von gewisser Dauer – im Namen eines Dritten handelt
- II. Dem Vertretenen **zurechenbar**, weil dieser das Auftreten des Dritten **hätte erkennen und verhindern** können
- III. Geschäftsgegner muss **gutgläubig** sein

I. Rechtsschein einer Vollmacht

Voraussetzung für die Bejahung des Rechtsscheins einer Bevollmächtigung ist grundsätzlich eine gewisse Dauer oder Häufigkeit des Verhaltens des Vertretenen. Ein einmaliges Auftreten eines Dritten ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn es mit großer Deutlichkeit für eine Bevollmächtigung spricht.

Dies hat in der vorliegenden Entscheidung das OLG Schleswig für das **Online-Banking** zu Recht bejaht: Ein Missbrauch des Online-Bankings erfordert die Kenntnis von Kontonummer, PIN und einer unverbrauchten TAN. Wer über diese Informationen verfügt, erscheint mit großer Deutlichkeit berechtigt.

Überwiegend abgelehnt wird ein entsprechender Rechtsschein bei „**nur**“ **passwortgeschützten Benutzerkonten**: Angesichts der einfachen Missbrauchsmöglichkeiten könne der Vertragspartner schon nicht darauf vertrauen, dass tatsächlich der Inhaber des Benutzerkontos gehandelt habe (OLG Köln, Ur. v. 13.01.2009 – 19 U 120/05).

Die Frage des Rechtsscheins einer Vollmacht hängt damit entscheidend von der Sicherheit der Zugangsdaten ab (Schöttler jurisPR-ITR 17/2010 Anm. 5).

II. Zurechnung

Im hier vorliegenden Fall war die Zurechenbarkeit unproblematisch, da die Zugangsdaten an den Dritten durch **unbefugte Weitergabe** gelangt waren. Schwieriger sind die Fälle, in denen sich ein Dritter die Zugangsdaten unbefugt verschafft. Bei sog. **Phishing-Attacken** (also der kriminellen Erlangung fremder Zugangsdaten durch gefälschte Internetseiten) wird man im allgemeinen nicht davon ausgehen können, dass der Kontoinhaber das Auftreten des Scheinvertreters hätte erkennen und verhindern können (LG Berlin, Ur. v. 11.08.2009 – 37 O 4/09). Hat der Kontoinhaber die Zugangsdaten allerdings **unsicher aufbewahrt** (PIN- und TAN-Nummern in einer unverschlossenen Schreibtischschublade liegen lassen), wird man ihm das Handeln des Scheinvertreters zurechnen können (BGH, Ur. v. 11.03.2009 – I ZR 114/06 zu mit fremden Daten begangenen Urheberrechtsverstoß – „Halzband“).

Dr. Till Veltmann